## aument att

für Pulsnik, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Morikburg und Umgegend.

Ericeint : Mittwoch's und Connabends früh 8 Uhr.

7,57

8,34 8,43 4,40 6,57 8,55 9,12 9,24

9,45

7,21 7,45 8,12 8,24 8,39 8,46 11,14 8,50 9,5

9,40

5,19 5,11

7,0 7,84 8,6 8,29 8,30 8,48 8,55 9,45 8,46 11,14

4,40 6,57 4.5 5,0 7,8 7,22 7,23 7,45 8,21 9,18 8,16 8,50

ittag

18. fern

12.55

er

Abonnementspreis: Biecteljährlich 11 Dart.

werben mit 10 Pfennigen für ben Reum einer gespaltenen Corpus. Zeile berechnet u. find bis spätestens Dienstags und Freitags Bormittags 9 Abr bier aufzugeben.

Amtsblatt der Königlichen Gerichtsbehörden und der städtischen Behörden zu Pulsnitz und Königsbrück.

## Dreißigster Jahrgang.

Buchbruderei von Genft Qubwig Forfter in Pulanis. Berantwortliche Rebaction, Drud und Berlag von Paul Weber in Bulonit. Befdaftsftellen

Königebrud: bei herrn Raufmann M. Tiderfich. Dresben : Annoncen-Bureau's Saafenftein & Bogler, Invalibenbank, B. Saalbach. Leipzig. Rudolph Moffe, Saafenstein & Bogler. Berlin: Centralannoncenbureau für

fammtliche beutsche Beitungen.

Auswärtige Annoncen-Aufträge von uns unbekannten Firmen und Personen nehmen wir nur gegen Pränumerando-Zahlung durch Briesmarken Industrige Annoncen, oder solche, welche Beleidigungen enthalten, werden keinesfalls aufgenommen, mag der Betrag beiliegen oder nicht. Exped. des Amtsblattes. aufgenommen, mag ber Betrag beiliegen oder nicht.

Sonnabend.

16. Februar 1878.

Bekanntmachung.

An Stelle des verzogenen Herrn Lieutenant Sahrer von Sahr auf Prietit ist als stellvertretender Vormusterungs-Commissar im III. Bezirke Herr Deconomie-Inspector Heinrich Schäfer zu Kuckan

verpflichtet worden.

Rameus, am 7. Februar 1878.

Rönigliche Amtsbauptmannschaft. Schäffer.

Diejenigen Herren Gemeindevorstände, welche die in dem Erlaß vom 15. vorigen Monats, die Hundesteuer betreffend (siehe Kamenzer Wochenschrift Nr. 5) — (Pulsnitzer Wochenblatt Nr. 6), erforderte Anzeige noch nicht erstattet haben, werden hiermit veranlaßt, diese Anzeige nunmehr sofort und längstens bis sum 18. Diejes Monats

zu Vermeidung einer Ordnungsstrase von 30 Mark — anher einzureichen.

Ramenz, am 9. Februar 1878.

Rönigliche Amtshauptmannschaft. Schäffer.

in den Forstorten:

Glauschnißer Wald und Tauscha-

Sackaer Ankauf, in den Abtheil=

ungen 44, 45 und 57,

## Bekanntmachung.

Im Erbgericht zu Lausnis follen

den 22. Februar 1878, von Vormittags 9 Uhr an,

folgende im Lausnitzer Forstreviere aufbereitete Hölzer, als:

44 Stud weiche Stämme, von 11-24 Cent. Mittenstärke, 17 birkene Rupstücke, von 12—20 Cent. Mittenstärke,

3 ". 13—16 " oberer Stärke, 503 Stück weiche Klößer, von 14—34 Centim. oberer Stärke und 4,5 Meter Länge,

", fichtene Stangen, von 1— 3 Centim. unterer Stärke, 3,4 ", "

21 Raummeter harte Brennscheite,

weibe

" Brennknüppel,

" Aeste, 0,90 Wellenhundert hartes Reifig,

weiche ,.

weiches "

20 Raummeter harte Stocke,

einzeln und particenweise gegen sofortige Bezahlung und unter ben vor Beginn ber Auction bekannt zu machenden Bedingungen an die Meistbietenden versteigert werden. Wer die zu versteigernden Hölzer vorher besehen will, hat sich an den mitunterzeichneten Revierverwalter zu Lausnit zu wenden, oder auch ohne Weiteres in die genannten Waldorte zu begeben.

Königl. Forstrentamt Morikburg und Königl. Revierverwaltung Lausnitz, den 5. Februar 1878.

Michael.

Behmann.

Sonnabend, den 2. März If. Js., von Nachmittags 1 Uhr ab,

sollen in dem Niederlagsgebäude der Firma: F. A. Seidel und Sohn am Bahnhofe in Großröhrsdorf verschiedene Tischlerhandwerkszeuge, als: 3 Hobelbanke, eine größere Anzahl Hobel, Sägen, Bohrer und dergl.; ferner 1 Parthie Bretter und Nutholz, 3 Violinen, 1 Taschenuhr und verschiedene Kleidungsstücke meistbietend und Das Königliche Gerichtsamt. 290. gegen Baarzahlung öffentlich versteigert werden, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Pulsnitz, am 14. Februar 1878.

Bekanntmachung.

Alle Besitzer der im hiesigen Stadtbezirk gehaltenen steuerpflichtigen Hunde werden unter Hinweisung auf die sub. O abgedruckten Bestimmungen in § 6 und 7 des allhier bestehenden Hundesteuer-Regulativs vom 25. November 1868 andurch aufgefordert, die Hundesteuermarken auf das Jahr

gegen Erlegung von

6 Mart

für einen einzelnen und von 9 Mark für Jeden von zwei oder mehr Hunden, nunmehr sofort und bis spätestens den

28. Februar

bei der Stadtcasse Vormittags von 8—12 Uhr in Empfang zu nehmen. Bulsnitz, den 5. Januar 1878.

Der Stadtrath. Schubert, Brgrmftr.

§ 6. Hunde, welche außerhalb der Häuser, Gehöfte und sonstigen geschlossenen Localitäten ohne die für das laufende Jahr giltige Marke am Halsband betroffen werden, sind durch den Caviller wegzufangen; werden solchergestalt eingefangene Hunde nicht binnen 3 Tagen unter dem Nachweise der erfolgten Erlegung der § 7 angedrohten Strafe reclamirt, so ist über dieselben zum Besten der Stadtcasse zu verfügen oder nach Befinden mit ihrer Tödtung zu verfahren.

§ 7. Die Besitzer solcher Hunde, welche außerhalb der in § 6 gedachten Localitäten ohne die für das laufende Jahr giltige Steuermarke am Halsband betroffen werden, sind, insoweit keine Steuerhinterziehung vorliegt, um drei Mark zu bestrafen. Hinterziehungen der Hundesteuer sind mit dem dreifachen Betrage der Letteren zu ahnden.